

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann

Mettmann, 11.09.2018

Az.: 158.0001/18/8.5.1 MM

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage durch Optimierung der Nachbereitungstechnik für den erzeugten Kompost durch Installation und Betrieb einer Nahinfrarotlicht (NIR) Sortierung und eines Hartstoffabscheiders

Der Kreis Mettmann hat der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH mit Bescheid vom 23.08.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage am Standort Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, August 2006

Link zum BVT-Merkblatt:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_abfallbehandlung_vv.pdf

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt
Untere Immissionsschutz- und Wasserbehörde
Im Auftrag
Müller

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann

Der Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis

KDM Kompostierungs- und Vermarktungs-
gesellschaft für Stadt Düsseldorf /
Kreis Mettmann mbH
Lintorfer Weg 83
40885 Ratingen

Ihr Antrag 29.12.2017
Aktenzeichen 158.0001/18/8.5.1 MM
Datum 23.08.2018

Auskunft erteilt Frau Müller
Zimmer 2.131
Tel. 02104_99_ 2873
Fax 02104_99_ 5875

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

E-Mail marion.mueller@kreis-mettmann.de

Kompostierungsanlage am Standort Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen

Optimierung der Nachbereitungstechnik für den erzeugten Kompost durch Installation und Betrieb einer Nahinfrarotlicht (NIR) Sortierung und eines Hartstoffabscheiders

Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 29.12.2017

Auf Ihren Antrag vom 29.12.2017 erteile ich Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und dem Anhang 1 Nr. 8.5.1 G E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung für ihre Kompostierungsanlage die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 40885 Ratingen, Lintorfer Weg 83, Gemarkung Breitscheid, Flur 16, Flurstück 249, 252 das Vorhaben zur Optimierung der Nachbereitungstechnik für den erzeugten Kompost durch Installation und Betrieb einer Nahinfrarotlicht (NIR) Sortierung und eines Hartstoffabscheiders im nachstehend beschriebenen Umfang umzusetzen:

Hinweis zum Datenschutz: In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) hinterlegt ist, hingewiesen. Auf Anforderung wird diese Information auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird mit diesem Bescheid erteilt.

Umfang der Genehmigung:

- **Optimierung der Nachbereitungstechnik durch Installation**
 - einer Nahinfrarotlicht (NIR)-Sortierung,
 - eines Hartstoffabscheiders,
 - eines Materialabscheiders und Schleusenfilters,
 - zugehöriger Bandanlagen,
- **Inbetriebnahme der geänderten Anlage.**

Die mit dem Bescheid vom 20.03.2018 (Az. 158.0001/18/8.5.1 MM) erteilte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird hiermit aufgehoben.

I. Inhaltsbestimmungen

11. Gegenstand der Genehmigung ist

die maschinentechnische Nachrüstung zur weiteren Abtrennung von Fremdstoffen durch Installation und Betrieb eines Hartstoffabscheiders und eines Nahinfrarotlichtabscheiders (NIR) innerhalb der Kompostlagerhalle.

12. Die Kompostierungsanlage ist schalltechnisch so zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller dazu gehörigen Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen, Fahrzeuge auf dem Grundstück) verursachten Geräuschimmissionen - ermittelt und beurteilt nach der TA Lärm vom 26.08.1998 - die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Markenweg 23b (IP 1), 25 (IP 2) und 27 (IP 3) von

60 dB(A) tagsüber

45 dB(A) nachts

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die Immissionsrichtwerte während des Tages gelten für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

13. Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,10 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL) vor den nächst benachbarten Wohnhäusern am Markenweg 23b, 25 und 27 nicht überschreiten.
14. Die Emissionen geruchsintensiver Stoffe im Abgas der Biofilteranlage dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

II. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeines

- A1. Die Errichtung und der Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Anlagenteile muss nach den mit dieser Genehmigung verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt. Maßgeblich sind die in Anlage I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen.
- A2. Dieser Bescheid ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- A3. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV.NW.S.196) ist das Umweltamt der Kreisverwaltung Mettmann über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch welche die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und dem Umweltamt der Kreisverwaltung Mettmann auf Verlangen vorzulegen. Dem Umweltamt der Kreisverwaltung Mettmann ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

Brandschutz

- A4. Änderungen in der Anordnung der Rettungs- und Angriffswege oder zusätzliche brandschutztechnische Vorrichtungen für die Feuerwehr im Einzelfall – Trockenlöschleitungen für die geplante Filteranlage – sind entsprechend in den vorhandenen Feuerwehreinsatzplänen nach DIN 14095 nachzutragen.

Immissionsschutz - Allgemeines

- A5. Das Öffnen aller Tore und Türen der Anlage ist auf ein Mindestmaß hinsichtlich der Häufigkeit und der Dauer zu beschränken.

Immissionsschutz - Lärm

- A6. Die in der schalltechnischen Untersuchung vom 05.09.2017 (Uppenkamp und Partner, Ahaus; Bericht-Nr. 03 0773 17R) vorgegebenen Planungsgrundlagen, getroffenen Annahmen und Voraussetzungen zur Minderung der Lärmemissionen sind umzusetzen.
- A7. Die Maßnahmen zur Lärminderung an den Gebäuden und an der Anlage sind in der Form auszulegen, dass im Immissionsbereich keine tonhaltigen und/oder tieffrequente Geräusche auftreten.
- A8. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle mit der Überprüfung der Inhaltsbestimmung Nr. I2 zu beauftragen. Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend der TA Lärm anerkannt.

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und eine Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch unmittelbar dem Umweltamt des Kreises Mettmann (uib@kreis-mettmann.de) zu übersenden. Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Immissionsschutz – Geruchsemissionen

- A9. Die in der Geruchsimmisionsprognose vom 22.02.2018 (Uppenkamp und Partner, Ahaus; Bericht-Nr. 07 0772 17R-1) vorgegebenen Planungsgrundlagen, getroffenen Annahmen und Voraussetzungen zur Minderung der Geruchsemissionen sind umzusetzen.

A10. Die Einhaltung der Inhaltsbestimmung Nr. I4 ist dem Umweltamt des Kreises Mettmann nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist dem Umweltamt schriftlich zwei Wochen vorab mitzuteilen. Die Messungen und der Messbericht sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

Der Sachverständige ist von der Betreiberin zu beauftragen, jeweils eine Ausfertigung des Messberichts in Papierform sowie elektronisch unmittelbar dem Umweltamt des Kreises Mettmann (uib@kreis-mettmann.de) innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung zuzusenden.

Bodenschutz

A11. Um sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbleiben, ist mit der Anzeige zur Betriebseinstellung (§ 15 Abs. 3 BImSchG) eine Sachverständigenstellungnahme (Sachverständige nach § 18 BBodSchG) vorzulegen.

Diese soll eine Bodenzustandserfassung für die von der Stilllegung betroffenen Bereiche, insbesondere an Stellen an denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, enthalten. Eine Ergebnisdarstellung und -auswertung gehört ebenso zu der Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen. Nach Maßgabe der Feststellungen durch die zuständige Behörde ist die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen.

Gewässerschutz

A12. Zur Überwachung des Grundwassers sind die Brunnen P 1, P 2, K 8 und K 9 fünf Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und dann wiederkehrend alle fünf Jahre zu beproben. Die entnommenen Proben sind auf den Parameter KW-Index (DIN EN ISO 9377-2) zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind dem Umweltamt des Kreises Mettmann in Papierform und digital (uib@kreis-mettmann.de) innerhalb von 8 Wochen nach der Probenahme zuzusenden.

Arbeitsschutz

A13. Für die Änderung der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung u.a. nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung zu aktualisieren. Die erstellten

Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind in der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten innerhalb der Halle zu bewerten. Hier ist festzulegen, ob und wenn ja welche persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Hinblick auf die Belastung durch die Staub/Biostoffe in der Halle angezeigt ist.

- A14. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

III. Hinweise

Allgemeines

- H1. Die Nebenbestimmungen der bisher im Zusammenhang mit der Kompostierungsanlage erteilten Genehmigungen behalten – soweit sie nicht durch diesen Bescheid überholt oder ergänzt werden – weiterhin ihre Gültigkeit.
- H2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- H3. Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der UIB mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- H4. Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der UIB den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

H5. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW - gelten auch für bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne der Bauordnung, die im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden.

Immissionsschutz

- H6. Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu ändern. Die Antragsunterlagen sind im Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt. Am 08.03.2018 wurde das Geruchsgutachten vom 20.09.2017 (Uppenkamp und Partner GmbH, Ahaus, Bericht-Nr. 07 0772 17 R) durch das Gutachten vom 22.02.2018 (Uppenkamp und Partner GmbH, Ahaus, Bericht-Nr. 07 0772 17 R-1) ausgetauscht. Des Weiteren wurde am 08.03.2018 eine ergänzende Stellungnahme zur Staub- und Bioaerosolemission (Uppenkamp und Partner GmbH, Ahaus, Bericht-Nr. 18 0362 15-1) vom 22.02.2018 beigelegt. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen.
- H7. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Kreisverwaltung Mettmann rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
- H8. Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - schließt dieser Genehmigungsbescheid andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- H9. Jede Änderung der Anlage oder des Anlagenbetriebes ist mir einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll und unter weiterer Beachtung der Bestimmungen des § 15 BImSchG anzuzeigen.
- H10. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- H11. Der Kreisverwaltung Mettmann ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen unaufgefordert unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Anzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass
- a) die Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und / oder zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG notwendig ist und dass
 - b) die für die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlagen benötigten sachkundigen Arbeitnehmer, sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter beschäftigt werden.

H12. Gemäß § 18 Abs.1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Über den v. g. Fall hinaus erlischt die Genehmigung, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Aus wichtigem Grunde kann die Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Fristen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Allgemeine Wasserwirtschaft

H13. Das Vorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Bockum-Wittlaer.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

H14. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Darüber hinaus gilt die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des Landes Nordrhein Westfalen (VAWS NRW) vom 20.03.2004 in der jeweils geltenden Fassung bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden.

Bodenschutz

H15. Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann weist auf diesen Flurstücken zwei Altablagerung mit den Nummern 35090_2 Ra und 35090_9 Ra hin. Bei der Altablagerung 35090_2 Ra handelt es sich um eine Aufschüttung aus dem Jahre 1997. Bei der Altablagerung 35090_9 Ra handelt es sich um nicht weiter definierte und nur kurzzeitig auftretende Lagerstelle aus dem Jahre 1997. Die Flächen sind bislang nicht weiter untersucht worden, so dass keine Informationen über die dortigen Bodenbeschaffenheiten vorliegen. Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen keine konkreten Hinweise und Erkenntnisse auf Bodenbelastungen vor. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass sich das Bauvorhaben nur in den Gebäuden und nicht im Bereich der Altablagerungsflächen befindet.

Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu verständigen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes. Danach müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Zur Mitteilung verpflichtet sind Verursacher der schädlichen Bodenveränderung, deren Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie

z.B. Mieter oder Pächter und frühere Eigentümer. Die Verpflichtung gilt bei Bau-
maßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden
auch für Bauherinnen oder Bauherren. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist
gem. § 20 des Landesbodenschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem
Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Arbeitsschutz

H16. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung
von Arbeitsmitteln BGR I S. 49 vom 03. Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicher-
heitsverordnung) zu beachten.

IV. Gebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr wird auf

4.388,33 €

(Viertausenddreihundertachtundachtzig Euro und dreiunddreißig Eurocent)

festgesetzt.

Berechnung und Begründung siehe Anhang II

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **4.388,33 €** unter Angabe der **Rechnungsnummer**
1899990014677 auf das unten aufgeführte Konto der Kreiskasse innerhalb von zwei Wo-
chen nach Erhalt dieses Bescheides zu überweisen.

V. Begründung

Der Antrag gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Kompostierungsanlage durch Optimie-
rung der Nachbereitungstechnik für den erzeugten Kompost durch Installation und Betrieb
einer Nahinfrarotlicht (NIR)-Sortierung und eines Hartstoffabscheiders wurde am
29.12.2017 gestellt.

Das Verfahren wurde ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da dies begründet beantragt wurde und eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Unter diesen Voraussetzungen soll die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 2 des BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung absehen.

Für die Entscheidung zu dem gestellten Antrag über den in diesem Bescheid befunden wird, ist die Zuständigkeit des Kreises Mettmann aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), Stand 27.04.2018, gegeben.

Entsprechend § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 19.03.2018 bestätigt.

Der Antrag wurde von mir und den beteiligten Behörden

- Stadt Ratingen
- Bezirksregierung Düsseldorf (technischer Arbeitsschutz - Dez. 55, Luftverkehr - Dez. 26)
- Kreis Mettmann (Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Naturschutz)
- Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Mettmann
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mönchengladbach

nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Die Stadt Ratingen hat am 14.03.2018 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Unterlagen wurden geprüft und haben auch den beteiligten Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kompostierungsanlage ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie fällt unter den Anlagenbegriff der Nr. 8.5.1 G E des Anhangs zur vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) und gleichzeitig unter die Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mittels allgemeiner Einzelfalluntersuchung (sog. Screening) anhand der Kriterien der Anlage II des UVPG wurde geprüft, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. An dieser Entscheidung wurden der Kreis Mettmann mit seinen Fachbehörden – das Umweltamt (Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz), die Untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt – und die Stadt

Ratingen beteiligt. Die Einzelfalluntersuchung ergab, dass das beantragte Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat und dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Dieses Ergebnis wurde am 19.03.2018 im Amtsblatt des Kreises Mettmann und auf der Internetseite des Kreises Mettmann öffentlich bekannt gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Mit Einstufung der Anlage unter die Nummer 8.5.1 G E des Anhangs zur 4. BImSchV ist die Kompostierungsanlage eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU IED). Für bestehende Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist mit dem Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn in der Anlage – unabhängig von der Änderung – relevant gefährliche Stoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gehandhabt und die dort festgesetzten Mengenschwellen überschritten werden.

Grundsätzlich ist der AZB mit den Antragsunterlagen spätestens jedoch vor Inbetriebnahme vorzulegen. Gemäß § 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Änderungsgenehmigungsverfahren, nachgereicht werden können. Da im vorliegenden Fall die relevant gefährlichen Stoffe bereits im Betrieb vorhanden sind und im Zusammenhang mit den relevant gefährlichen Stoffen keine Änderungen vorgenommen werden, darüber hinaus die Änderungen in der bestehenden Halle erfolgen und die Änderungsmaßnahmen die Erstellung des AZB nicht be- oder verhindern, konnte einer Nachreichung zugestimmt werden. Der AZB wurde am 28.06.2018 vorgelegt.

Nach § 21 Absatz 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) müssen Genehmigungsbescheide für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen enthalten, die festlegen, dass mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine Überwachung durchgeführt wird. Für die Grundwasserüberwachung wurden mit diesem Bescheid Anforderungen festgelegt. Für den Boden wurde auf eine Überwachung verzichtet, da die Flächen befestigt sind und regelmäßig kontrolliert werden. Insbesondere die Bereiche in denen mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird, werden regelmäßig durch Sachverständige gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überwacht.

Darüber hinaus wurden Anforderungen an die regelmäßige Wartung, die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs und Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung bereits in der Ursprungsgenehmigung vom 21.12.1994 (Az. 20.002.00/94/0805.2 2402-Sc/Rk-) sowie

den folgenden Änderungsgenehmigungen festgelegt. Diese Nebenbestimmungen haben weiterhin Bestand, so dass zusätzliche Nebenbestimmungen nicht erforderlich sind.

Immissionsschutz – Lärm

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die schalltechnische Untersuchung vom 05.09.2017 (Uppenkamp und Partner, Ahaus; Bericht-Nr. 03077317R). Die Beurteilung der Betriebsgeräusche erfolgte nach der TA Lärm. Unter Berücksichtigung der in dem Gutachten beschriebenen Geräuschemissionen und einzuhaltenden Anforderungen unterschreiten die Beurteilungspegel nach Umsetzung des geplanten Vorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts um mindestens 6 dB(A).

Beim Verkehrsaufkommen ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsgерäusche um weniger als 3 dB(A) erhöhen. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschimmissionen sind somit nicht erforderlich (Nr. 7.4 der TA Lärm).

Unzulässige Spitzenpegel sind laut Schallprognose nicht zu erwarten. Um schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche in der Nachbarschaft auszuschließen, wurde zur Vermeidung von Schwingungsübertragungen eine schwingungsisolierte Aufstellung festgesetzt. Damit werden die tieffrequenten Geräuschimmissionen (Brummgeräusche) gedämpft und nicht auf das Fundament übertragen. Somit wird der Körperschall nur in einem geringen Maße an das Gebäude abgegeben und die Umgebung wird vor Erschütterungen durch die Anlage geschützt.

Immissionsschutz - Luftschadstoffe

Die Antragsunterlagen wurden um eine Stellungnahme zu den zu erwartenden Staubemissionen und -immissionen vom 22.02.2018 (Uppenkamp und Partner, Ahaus; Bericht-Nr. 18036215-1) ergänzt. Demnach haben die Aussagen zu den Staubimmission und zu der Bioaerosolrelevanz in dem Gutachten (Uppenkamp und Partner, Bericht-Nr. 18036215-1,) vom 31.03.2016 - auch unter Betrachtung der hier vorgesehenen Änderungen - weiterhin Bestand.

Immissionsschutz - Gerüche

Gegenstand der Antragsunterlagen ist die Geruchsimmissionsprognose (Uppenkamp und Partner, Bericht-Nr. 07 0772 17R-1) vom 22.02.2018. Die Berechnungen mit dem Ausbreitungsmodell Austal 2000 haben ergeben, dass innerhalb des Beurteilungsgebiets Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 0 und 10 % der Jahresstunden auftreten. Die maximal zulässige anlagenbezogene Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden wird damit nicht überschritten.

Gewässerschutz – Allgemeine Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Bockum-Wittlaer. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine wasserwirtschaftlichen Änderungen. Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Gewässerschutz - Wassergefährdende Stoffe

An den für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen maßgeblichen Anlagenteilen werden durch die hier beantragte Änderung keine Veränderungen vorgenommen.

Bodenschutz

Die durch das Vorhaben betroffene Fläche ist nicht im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Deponien verzeichnet.

Es liegen dem Kreis keine Erkenntnisse oder Hinweise zu Altlasten, altlastbedingten Beeinträchtigungen oder schädliche Bodenbelastungen auf dem Grundstück vor, so dass gegen das Vorhaben aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken bestehen.

Gesundheitsamt

Belange des Gesundheitsamtes sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Naturschutz

Aus Sicht der Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da keine Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG durchgeführt werden sowie artenschutzrechtliche Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt werden.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die oben festgesetzten Auflagen sowie die aufgeführten Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beachtet werden.

Bauaufsicht

Auf Basis der eingereichten Bauvorlagen bestehen seitens der Stadt Ratingen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die oben genannten Auflagen Beachtung finden.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde hergestellt.

Landesbetrieb Straßenbau

Auf Grundlage der Antragsunterlagen wurde die Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt. Die straßenrechtliche Zustimmung nach § 9 FStrG wurde erteilt.

Luftverkehr

Aus Sicht des Luftverkehrs bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Landwirtschaftskammer

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen wird.

Damit wird der in § 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Es war somit geboten, dem Antrag stattzugeben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

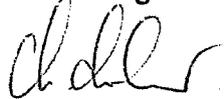
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



Müller

Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: Kostenblatt

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 158.0001/18/8.5.1 vom 23.08.2018
Verzeichnis der Unterlagen

1.	Anschreiben vom 29.12.2017	2 Blatt
2.	Deckblatt Genehmigungsantrag und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Allgemeine Angaben und die Antragsformulare (Formular 1 – Blatt 1 - 3)	10 Blatt
4.	Allgemeine Erläuterungen	4 Blatt
5.	Deckblatt und Ausschnitt Deutsche Grundkarte M 1:5.000 vom 26.09.2011	2 Blatt
6.	Deckblatt und Bestandsplan M 1:500 vom 24.01.2013	1 Blatt + 1 Zeichnung
7.	Anlagen und Betriebsbeschreibung mit genehmigtem Abfall-Annahmekatalog	5 Blatt
8.	Formulare 2 – 8 einschl. Blockfließbild	16 Blatt
9.	Apparateliste, Verfahrensfließbild und Maschinenaufstellungsplan	4 Blatt
10.	Deckblatt und Verfahrensfließbild Z-051917-0, Index A	1 Blatt + Zeichnung
11.	Deckblatt und Maschinenaufstellungspläne Grundriss (Z-051910-0), Schnitte A-B (Z-051911-0) und Schnitte 1-3 (Z-051912-0) jeweils vom 08.08.2017	1 Blatt + 3 Zeichnungen
12.	Angaben zu den Emissionen und Immissionen	1 Blatt
13.	Stellungnahme zu den zu erwartenden Staubemissionen und –immissionen, Uppenkamp und Partner Nr. 18 0362 15-1 vom 22.02.2018	3 Blatt
14.	Deckblatt und Schalltechnische Untersuchung - Uppenkamp und Partner Nr. 03 0773 17R vom 05.09.2017	50 Blatt
15.	Deckblatt und Geruchsimmissionsprognose - Uppenkamp und Partner Nr. 07 0772 17R-1 vom 22.02.2018	47 Blatt
16.	Angaben zum Brand- und Arbeitsschutz	1 Blatt
17.	Technisches Datenblatt NIR Sortierung, Beschleunigungsband, Auffanghaube zur Materialtrennung in 2 Fraktionen, Hartstoffabscheider, Materialabscheider Leichtstoffe, Filter	6 Blatt
18.	Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft	1 Blatt
19.	Deckblatt und Einzelfallprüfung UVPG	8 Blatt
20.	Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser gem. Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (IED), Projekt 68898-2018-1 vom 21.06.2018	72 Blatt

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 158.0001/18/8.5.1 MM vom 23.08.2018
Kostenblatt

- Genehmigungsbedürftige Anlagen -
 (Tarifstelle 15a.1.5 in Verb. mit 15a.1.1)
 Az.: 158.0001/18/8.5.1 MM

Mettmann, den 23.08.2018

Rechnungsnummer: 1899990014677

Betrifft: Genehmigung nach § 16 BImSchG

Firma: KDM Kompostierung- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH

hier:

Anlage zur Gebührensatzung des Bescheides gem. § 16 BImSchG vom 23.08.2018

für Kompostierungsanlage

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

A	Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 (vgl. Berechnung Rückseite) Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.5 in Verb. mit 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs (½ d. Gebühr von Tarifstelle 15a.1.1; jedoch mind. 250,- €)	4.388,33 €
B	Gebühr gemäß Tarifstelle 11.2.1 bzw. 11.2.3 des Allgemeinen Gebührentarifs (siehe Fbl. 8022.8/6) €
C	Gebühr gemäß Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs €
D	Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW (vgl. Berechnung Rückseite) €
<hr/>		
E	Abzüglich 30 v.H. gem. Tarifstelle 15 a.1.1 Nr. 7 (Zertifizierte Betriebe nach EMAS oder ISO 14001) €
<hr/>		
F	Verwaltungsgebühr (Gebühren nach A plus B bzw. C plus Auslagen nach D, evtl. minus 30 v.H. nach E)	4.388,33 €

A Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs

1.	Errichtungs-/ Änderungskosten (E) einschl. Mehrwertsteuer		1.000.000,-	€
2.	Gebühr nach Errichtungskosten (E)			
2.1	bis zu 500.000,- €	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, mind. 500		€
2.2	bis zu 50.000.000,- €	$2750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	4.250,-	€
2.3	über 50.000.000,- €	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$		€
mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre				
3.	Mindestgebühr			
3.1	Lt. Tarifstelle 2.4.1.2 Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind (10 v.T. der Rohbausumme, mind. 50 Euro)			€
3.2	Lt. Tarifstelle 11.2.1.a) und b) Entscheidung über Errichtung/Betrieb sowie Änderung der Bauart/Betriebsweise von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV.			€
	a) für Anlagen, bei denen die Kosten für die Maßnahme 20.000 Euro nicht übersteigen: 900 Euro			
	b) für Anlagen, bei denen die Kosten für die Maßnahme 20.000 Euro übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) bei weiteren Kosten bis 150.000 Euro (0,25 v.H. dieser Kosten)			€
4.	Abzüglich 10 % der Gebühren nach § 8a BImSchG			
			- 141,67	€
5.	Zuzüglich Gebühr lt. Tarifstelle 15h.5 Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG (Gebühr nach Zeitaufwand) hier: 4 h á 70,-€/h/		280,-	€
6.	Gebühr für durchgeführte Erörterungstermine (..... Tag(e) x 1.100,- €)			€
7.	Gesamtgebühr Gebühr die sich aus den Ziffern 2,3 und 4 ergibt zuzüglich Gebühr nach Ziffer 5			€
				€
Die Gebühr wird festgesetzt auf (zu übertragen nach Seite 1)			4.388,33	€
			=====	

B Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

1.	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	€	
2.	Aufwendungen für Übersetzungen	€	
3.	Kosten für öffentliche Bekanntmachung	€	
4.	Kosten für Sachverständigengutachten	€	
	Kosten für Standsicherheitsnachweise	€	
5.	Kosten für Bereitstellung von Räumen	€	
	Reisekosten, Auslagenersatz	€	
6.	Beträge für Behörden usw.	€	
7.	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	€	
(zu übertragen nach Seite 1)	Summe:	€	€